

Infos zur Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Alle Zahlenwerte gelten für das Jahr 2012



Wann habe ich Anspruch auf die KVdS?

Wer sich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland als „ordentlich Studierende/r“ einschreibt, hat einen Anspruch auf die KVdS. „Ordentlich Studierende/r“ im Sinne der KVdS ist nur, wer seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend dem Studium widmet. Sie können also z. B. nicht nebenbei voll berufstätig sein. Wenn Sie zu studieren beabsichtigen, teilen Sie uns dies bitte mit. Sie bekommen dann eine Versicherungsbescheinigung, die Sie bei der Immatrikulation vorlegen müssen. Die Hochschule oder Fachhochschule meldet das Datum der Einschreibung dann an die pronova BKK.

Kann ich mich auch weiterhin privat versichern?

Wenn Sie sich weiter privat versichern möchten, können Sie sich innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt der Versicherungspflicht auf Antrag befreien lassen. Diese Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt aber unter Umständen auch für die Dauer eines etwaig geplanten weiteren Studiums fort. Den Antrag auf Befreiung richten Sie bitte an eine gesetzliche Krankenkasse, die ansonsten für Sie zuständig wäre oder die Sie wählen könnten.

Wie lange habe ich Anspruch auf die KVdS?

Der Anspruch auf die KVdS gilt längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters, je nachdem welcher Tatbestand eher eintritt. Entfällt eine dieser beiden zuletzt genannten Voraussetzungen, ist Ihre Mitgliedschaft in der KVdS zu beenden. Ihre Mitgliedschaft in der KVdS endet ansonsten in der Regel mit dem Ende Ihres Studiums. Sie endet aber auch dann, wenn Sie Fristen versäumen und innerhalb eines Monats nach Ende des Semesters keine Rückmeldung erfolgt. Die KVdS muss ebenfalls beendet werden, wenn bei Ihnen eine so genannte Vorrangversicherung eintritt (z. B. Familienversicherung, versicherungspflichtige Beschäftigung, Leistungsbezug über das Arbeitsamt, Versicherung als Künstler oder Publizist oder Rentenantragsteller).

Was muss ich zahlen?

Die monatliche Beitragshöhe im Rahmen der KVdS ist bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen bundesweit identisch. Seit dem Sommersemester 2011 beläuft sie sich auf 76,41 € in der Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung (bzw. 77,90 € für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr). Die Beiträge sind von den Studierenden allein zu tragen und werden für jeweils ein Semester im Voraus erhoben. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung verzichtet die pronova BKK auf eine Vorauszahlung und bucht die anfallenden Beiträge monatlich ab.

Wie verträgt sich die KVdS mit meinem Nebenjob?

Grundsätzlich gilt: Sobald mehr Zeit und Arbeitskraft in den Job investiert werden als in das Studium, muss die KVdS beendet werden. Für die Praxis bedeutet das, dass Sie außerhalb der Semesterferien bzw. studienfreien Zeit nur einen solchen Nebenjob ausüben dürfen, der nicht mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nimmt. Die Höhe Ihres Arbeitsentgelts ist dabei nebensächlich (lediglich für die Rentenversicherung müssen Sie ab einem Monatseinkommen von 400 € aufwärts Beiträge zahlen). Mehr als 20 Wochenstunden dürfen Sie allerdings in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten – egal, ob Sie auch während des Semesters jobben. Beachten müssen Sie dabei nur, dass Beschäftigungsverhältnisse, die mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nehmen, auf maximal zwei Monate zu befristen sind. Ebenfalls wichtig: Wenn Sie mehrmals im Jahr Jobs nachgehen, die die 20-Wochenstunden-Grenze überschreiten, muss ihr Arbeitgeber prüfen, ob eine „Berufsmäßigkeit“ vorliegt, für die die KVdS nicht mehr gelten würde. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sämtliche Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden addiert mehr als 26 Wochen im Jahr ergeben. Ein Sonderfall ergibt sich, wenn Sie als Student/in noch familienversichert sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (bis max. 400,00 €) ist für die Durchführung der Familienversicherung unschädlich. Unterliegen Sie jedoch in der Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, so ist als Einkommensgrenze ein Gesamteinkommen in Höhe von 375,00 € zu berücksichtigen.

pronova BKK
PARTNER FÜR IHRE GESUNDHEIT

Wenn Sie Fragen haben, die dieses Merkblatt
Ihnen nicht beantworten konnte – rufen Sie uns an!
Wir helfen Ihnen gern!

01802 001321*

*6 Ct./Anruf aus dem deutschen Festnetz.
Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz können
die Preise abweichen.